Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr, Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 201. Dienstag den 20. Juli 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Pferdestalle des Fuhrwerksbesitzers August Reinhold Steinbach hier, Moltkestraße Nr. 38, unter den Pferden desselben die **Rotzkrankheit** ausgebrochen ist.

Leipzig, am 19. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 1306. Dr. Georgi.

Gewölbe-Vermiethung.

In der **Verkaufshalle Petersteinweg Nr. 17** (Grüne Linde) soll die z. Z. an Herrn Steinbach vermiethete **Abtheilung Nr. 4** nebst einem dazu gehörigen **Comptoir** und einem **Niederlagsraume** im Obergeschoß der gedachten Halle vom **1. Januar 1887** an

Donnerstag, den 22. d. M. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 16, **auf drei Jahre** an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, 2. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 4028. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Ausschreibung.

Die Eindeckung von ca. 5000 qm. Dachflächen von Gebäuden der neuen Schlacht- und Viehhofsanlage hierselbst **mit glasierten Falzziegeln** soll einschließlich der gesammten Materiallieferung, jedoch ausschließlich der Lattung auf dem Wege des öffentlichen Angebotes vergeben werden.

Die Angebotsformulare und Bedingungen ꝛc. sind im Baubureau des Schlachthofs an der Kaiserin Augusta-Straße gegen Zahlung von 2 ℳ zu entnehmen oder gegen Einsendung des Betrages von dort zu beziehen.

Ebenda wird jede etwa nöthige weitere Auskunft ertheilt.

Die Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Angebot für Dachdeckerarbeiten zum neuen Schlacht- und Viehhofe"** versehen, bis zum 31. Juli d. J. Mittags 12 Uhr an die Rentiatur des Rathhauses einzureichen.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Bewerbern, sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, am 6. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Rff.

Bekanntmachung.

Nachdem wir dem Kaufmann

Herrn **Theodor Reiner,** hier,

am heutigen Tage Concession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen und Abschließung von Schiffscontracten im Auftrage des concessionirten Auswanderer-Expedienten **M. Otto W. Möller** in Hamburg als Generalvertreter der White Star- sowie der Beaver-Linie Liverpool und der ebendaselbst concessionirten Schiffsexpedienten Herren **Morris & Comp.** in Hamburg, Vertreter der „Union" — directe deutsche Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und New-York — ertheilt haben, bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 10. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 2774. Dr. Georgi. Fröhlich.

Bekanntmachung.

Wegen Legung von Gasrohren wird

die Querstraße

auf der Strecke von der Poststraße bis zur Schützenstraße von **Montag, den 26. d. M.** ab auf die Dauer der etwa 14 Tage beanspruchenden Arbeiten für **allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 19. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Putzreparatur und Neufärbung der Hausfronten

a. des Stockhauses Naschmarkt Nr. 3,
b. des Polizeihauses Naschmarkt Nr. 2,
c. Reichsstraße Nr. 7 und 9 und
d. Salzgäßchen Nr. 4 und 6

soll an einen oder mehrere Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 5, aus und können daselbst entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

zu a. Abputz Stockhaus, Naschmarkt Nr. 3,
„ b. „ Polizeihaus, Naschmarkt Nr. 2,
„ c. „ Reichsstraße Nr. 7 und 9 und
„ d. „ Salzgäßchen Nr. 4 und 6

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 23. dieses Monats Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, alle Gebote abzulehnen.

Leipzig, den 17. Juli 1886.

Des Raths Baudeputation.

Verdingung.

Die Erd- und Maurerarbeiten für den Bau einer Brücke über die Göhsel bei Eröbern sollen im Wege öffentlichen Angebots verdungen werden.

Die bezüglichen Pläne, Bedingung und Blanquets können bei der Straßen- und Wasserbau-Inspection I. zu Leipzig, Stephanstraße Nr. 22, II. eingesehen beziehentlich gegen Erlegung der Herstellungskosten entnommen werden, und sind die Blanquets ausgefüllt bis zum 26. Juli bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Eythra, den 19. Juli 1886.

Schoppe,
Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 12. bis mit 18. Juli dieses Jahres im Argandbrenner bei 2.5 Millimeter Druck und 140 Litern stündlichem Consum das 16.5fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0.421.

Leipzig, am 19. Juli 1886.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 24. Juli a. c., Vormittags von 8 Uhr ab, und
Dienstag, „ 27. „ „ „ „ 6 „ „
findet gefechtsmäßiges Schießen auf der Flathrinne statt.

Zur Sicherung werden Militairposten aufgestellt, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Leipzig, am 20. Juli 1886.

Das Garnison-Commando.
A. B.
Meischner,
Premierlieutenant und Platzmajor.

Submission.

Die **Maurer- und Zimmerarbeiten** beim Neubau eines Gebäudes für das pharmacologische Institut und die pathologischen Anstalten der Universität sind vergeben. Den geehrten Submittenten besten Dank.

Leipzig, am 17. Juli 1886.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Logisvermiethung.

Die Vermiethung einer Mansardenwohnung im Fürstbaum, Petersstraße Nr. 36, hat sich **erledigt.**

Leipzig, am 19. Juli 1886.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden hier erstattener Anzeige zufolge:

1) ca. 1000 Stück **Heringe,** aus einer Tonne auf dem Raton des Thürringer Bahnhofs an der Berliner Straße, seit Anfang Mai d. J.;

2) ein **Frauenkleid,** fast neu, sogen. Prinzessform, von schwarz-blau- und rothcarrirtem, wollenem Stoff, mit schwarzen Hornknöpfen und gefütterter Taille, aus einer Wohnung in Nr. 46 der Bayerischen Straße, in den letzten 3 Wochen;

3) eine silberne **Cylinderuhr** mit Goldrand und Secunde und der Nummer 1120, sowie kurzer vernickelter **Kette,** im Gastlocale Nr. 10 der Mahmannstraße mittelst Taschendiebstahls;

4) ein 2räderiger **Handwagen** mit 2 Langbäumen und 5 Querhölzern, ein Langbaum mit Eisenschiene beschlagen, aus dem Hofraum in Nr. 2 des Alten Amtshofs vom 8. bis 9. d. Mts;

5) verschiedenes **Maurer- und Zimmerwerkzeug,** aus einem Neubau an der Beethoven- und bezw. Pfaffendorfer Straße, vom 10. bis 12. und 15. bis 16. dss. Mts.;

6) ein braunlederne **Geldtäschchen** mit **249 ℳ** in Papier und Silber, von einem Postannahmeschalter des Hauptpostamts am 12. dss. Mts. Vormittags;

7) eine goldene **Uhrkette** mit großem, runden Medaillon, gelegentlich eines Exercirens auf dem Exercierplatze bei Gohlis, am 13. dss. Mts. Abends;

8) eine silberne **Cylinder-Remontoir-Uhr** mit Goldrand und Secunde, hohem Glas, vergoldetem Ring und Knopf, kranzartiger Verzierung und Schildchen auf der Rückseite und einer kurzen breitgliedrigen **Nickelkette,** aus einem Zimmer in Nr. 53 der Gerberstraße am 14. d. M. Vorm.;

9) eine silberne **Remontoir-Uhr** mit Secunde, doppeltem Goldrand und der Nummer 38,235, daran eine schwarze **Haar-Uhrkette** mit Goldbeschlägen, sowie anhängenden 3 Hirsch- und einigen Fuchszähnen, aus einem Zimmer in Nr. 57 der Gerberstraße, am 15. d. M. Vormittags;

10) ein **Kopfkissen** mit rothem Inlet, roth- und weißcarrirtem Ueberzug und Bändern, aus der Hausflur in Nr. 23 der Windmühlenstraße, am 15. d. Mts. Abends;

11) ein dunkelblaugestrichener **Handwagen,** 4räderig mit Leitern und Kastenaufsatz und besonderen Aufsetzbrettern am 16. d. Mts. Vormittags;

12) ca. **90 ℳ** in Gold und Silber mittelst Taschendiebstahls in einem Gartenrestaurant am 16. d. Mts. Abends.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 19. Juli 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Z. B.
Junck, Polizei-Rath. R.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Nichtewitz Band III — Blatt 95 — Nr. 40 — auf den Namen des Gutsbesitzers **Julius Teich** zu Elsterberg eingetragene, in Nichtewitzer bez. Reichsfelder Gemeindebezirk belegene Vorwerk Elsterberg **am 2. August 1886, Nachmittags 3½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht — **und zwar an Ort und Stelle zu Elsterberg** versteigert werden.

Die zu dieser Besitzung gehörigen Grundstücke sind mit 1918.26 ℳ Reinertrag und einer Fläche von 170,2680 Hektar zur Grundsteuer, mit 840 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblatts — etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung I eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 7. August 1886, Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, verkündet werden.

Im Uebrigen, namentlich hinsichtlich der Anmeldung von Forderungen wird auf unsere Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes zu Merseburg und auf unsere Aushänge an hiesiger Gerichtsstelle und an Gemeindestelle zu Nichtewitz und Rehfeld verwiesen.

Torgau, den 15. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Zur inneren Lage.

II.

* Es ist eigentlich sonderbar, vor deutschen Lesern den Beweis anzutreten, daß der deutsche Reichstag während der kurzen Zeit seines Bestehens eine sehr tief eingreifende Wirksamkeit gehabt hat; sie haben es ja Alle mit durchlebt. Und doch ist keine Klage verbreiteter, als die über die vermeintliche Bedeutungslosigkeit des Reichstags gegenüber der alles Andere weit überragenden Macht der Reichsregierung, bezw. des Reichskanzlers. Unzweifelhaft hat Fürst Bismarck, wie er der Schöpfer des Reiches ist, auch die weitere Entwickelung desselben bisher im Wesentlichen bestimmt; er wäre aber nicht das unvergleichliche Herrschtalent, das er im Wahrheit ist, wenn er es nicht verstände, alle politisch lebendigen Kräfte in der Nation sich bethätigen zu lassen und für das höchste Ziel, die Festigung und den Ausbau unseres nationalen Staates, zu verwerthen. So konnte der Reichstag neben ihm, seine Intentionen fördernd, hemmend, modificirend, eine reiche Wirksamkeit entfalten.

Um die übliche Unterschätzung derselben zu bekämpfen, genügt es, in kurzen Zügen an Das zu erinnern, was in einer Reihe von wichtigen Angelegenheiten der Reichstag zwar nicht in Gegnerschaft mit, aber im Gegensatz zu der Regierung geleistet hat. Es kommt dabei zunächst nur darauf an, auf die eingreifenden Spuren hinzuweisen, welche die Thätigkeit des Reichstags in unserem jungen Staatsleben zurückgelassen hat, während die ohnehin je nach den verschiedenen politischen Standpuncten verschieden zu beantwortende Frage, ob die einzelnen Entscheidungen und Beschlüsse des Reichstags dem Reiche zum Vortheil oder zum Nachtheil gereichten, hier unerörtert bleiben kann. Dagegen gehört es zur Vollständigkeit des Bildes, auch der erfolglos gebliebenen Bestrebungen des Reichstags zu gedenken und die Stellung zu markiren, welche die einzelnen Parteien in den Hauptfragen eingenommen haben.

Der unbefangene und billige Beurtheiler muß zunächst anerkennen, daß vor Allem die Reichs- oder Bundesverfassung bereits durch den constituirenden Reichstag, obgleich demselben formell nur eine berathende Stimme zustand, höchst bedeutungsvolle Aenderungen erfahren hat. Schon die erweiterte Zuständigkeit der Centralgewalt, welche der Reichstag veranlaßte, ist von erheblicher Bedeutung, so die Ausdehnung des Gesetzgebungsrechts des Reichs auf das gesammte bürgerliche und auf das Strafrecht und die Einräumung des Rechts an das Reich, auch directe Steuern zu erheben. Ferner ist bereits durch den constituirenden Reichstag der Verfassungsgrundsatz festgestellt worden, daß Mitglieder des Parlaments nicht ohne dessen Zustimmung verhaftet werden dürfen, und daß wahrheitsgetreue Berichte über Parlamentsverhandlungen straffrei sind. Unvergleichlich wichtiger aber als derartige Einzelheiten ist die, man kann wohl sagen fundamentale Umgestaltung, welche der ursprüngliche Verfassungsentwurf durch die Aenderungen des Reichstags an den Bestimmungen über das Militairwesen und das Budget, sowie durch die Hinzufügung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erfahren hat. Während die verbündeten Regierungen sich unter einander nur über bestimmte, unabänderliche Leistungen für das Heer vereinbart hatten und nur für den zumal nach den damaligen Verhältnissen verschwindend kleinen Rest der Ausgaben ein wirkliches Budget aufstellen wollten, hat der constituirende Reichstag es dahin gebracht, daß nicht eine für immer oder für längere Zeiten getroffene Vereinbarung (nach Art des Bundes), sondern das jeweilige Bedürfniß (nach Art des Staates) für Ausgaben und Einnahmen entscheidend ist. Und in der gleichen Richtung wirkte auch der ebenfalls durch den Reichstag in die Verfassung aufgenommene Grundsatz der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für alle Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums. Ueber Sinn und Bedeutung dieser Verantwortlichkeit ist schon viel gesprochen und gestritten worden. Sie ist als auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung beruhend und in Verbindung mit der Formvorschrift, daß alle Regentenhandlungen des Kaisers an die Gegenzeichnung des Kanzlers gebunden sind, unzweifelhaft als eine rechtliche wenigstens in dem Sinne aufzufassen, daß der Kanzler durch sie ausdrücklich verpflichtet wird, bei Leitung der Regierungsgeschäfte sich innerhalb der Schranken der Gesetze zu halten, und daß, wenn auch der Reichstag nicht eine Ministeranklage wegen Gesetzesverletzung erheben kann, doch das gegen das Gesetz Geschehene rechtlich unwirksam sein soll.

Durch die dem Kanzler gegenüber dem Reichstag auferlegte Verantwortlichkeit ist aber auch die Reichscentralgewalt im Verhältniß zu den Einzelstaaten „verselbstständigt" und in ihrem Wesen bedeutend erhöht worden. Es ist sehr lehrreich, die Aeußerungen des Reichskanzlers über diesen Punct in dem Verfassung gebenden Reichstag und später bei den Verhandlungen über das Stellvertretungsgesetz zu vergleichen. Ursprünglich hatte sich Fürst Bismarck den Kanzler als Unterstaatssecretair des preußischen Ministers des Auswärtigen gedacht; der Bund gehört nach dieser Auffassung zu dem Ressort des letzteren, er wird durch Preußen als Führer geleitet, der Kanzler als bloßes Hilfsorgan des preußischen Ministers hat keine selbstständige Verantwortlichkeit, diese trifft nur seinen Chef gegenüber dem preußischen Landtag. Mit der directen Verantwortlichkeit des Kanzlers im Verhältniß zum Reich ändert sich Alles mit einem Schlage; jetzt kann, um dem Reiche die unentbehrliche Macht und in demselben Preußen die nothwendige Geltung zu bewahren, nur der Chef der preußischen Regierung Reichskanzler sein und der selbstständige staatliche Charakter des Reiches hatte damit einen gewaltigen Schritt vorwärts gethan.

Nur zwei Puncte waren nach der ersten Lesung der Verfassung des Norddeutschen Bundes übrig geblieben, in welchen ein ungelöster Widerspruch zwischen dem constituirenden Reichstag und den Regierungen bestand. Bei der ersten Lesung war das Pauschquantum für das Heer lediglich als Provisorium bewilligt und für die Zeit nach Ablauf desselben keinerlei Vorkehr getroffen, so daß von da an über das Kriegsbudget in Ausgaben und Einnahmen frei durch den Reichstag zu beschließen gewesen wäre. Die Regierungen lehnten die daraus für die Existenz des Heeres entstehende Unsicherheit unbedingt ab und nach lebhaften Verhandlungen gelang schließlich eine Verständigung dahin, daß die Feststellung der Ausgaben für das Heer künftig durch das Budget, also unter Mitwirkung des Reichstags unter Zugrundelegung der bestehenden Heeresorganisation erfolgen, daß aber auch nach Ablauf des Provisoriums die Verbindlichkeit der Einzelstaaten fortdauern solle, für jeden Mann der in der Verfassung oder durch ein später abänderndes Gesetz festgestellten Friedenspräsenzstärke 675 ℳ an die Reichscasse zu zahlen. Zu dieser Bestimmung, welche das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags formell einengt (materiell hat die Noth längst zu weit größeren Bewilligungen geführt) ist der constituirende Reichstag allerdings zunächst durch die unbedingte Forderung der Regierungen, die sogar noch weiter gehen wollten, bewogen worden; die Zustimmung ist aber doch schwerlich als ein lediglich dem übermächtigen Begehren der Regierungsgewalt gemachtes Zugeständniß zu betrachten, man wird vielmehr anerkennen müssen, daß es durch die Macht der Verhältnisse geboten war, den eben erst in blutigem Krieg gegründeten Bundesstaat und seinen fürs Erste fast einzigen Halt, das Heer, von dem guten Willen seiner zum Theil sehr widerstrebenden Glieder möglichst unabhängig zu machen. — Der andere Differenzpunct betraf die Diäten der Reichstagsmitglieder, welche, bei der ersten Lesung angenommen, bei der zweiten in der That nur mit Rücksicht auf das unbedingte Verlangen der Regierungen, welche sonst den Entwurf für unannehmbar erklärten, gestrichen wurden.

Wir wollen, bevor wir unseren geschichtlichen Rückblick fortsetzen, heute nur noch darauf hinweisen, daß die eigentlichen Urheber der maßvollen und doch so tief eingreifenden Aenderungen an dem ursprünglichen Entwurf der Reichsverfassung die Nationalliberalen gewesen sind. Im Wesentlichen in gleicher Richtung, bald sie unterstützend, bald zwischen ihnen und der Regierung vermittelnd, wirkten die gemäßigten Conservativen, die deutsche Reichspartei. Der Fortschritt, spätere „Freisinn", die Particularisten, die Ultramontanen stimmten größtentheils, woran immer wieder erinnert werden muß, gegen die Verfassung.

Leipzig, 20. Juli 1886.

* Unter dem Titel „Das Fabrikinspectorat und der Bundesrath" schreibt die „Concordia", das Organ des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter (Rheinischer Fabrikantenverein):

In einer seiner jüngsten Sitzungen hat der Bundesrath beschlossen, der Resolution des Reichstages in Betreff der Vermehrung des Personals der Fabrikinspectoren keine Folge zu geben. So bedauerlich diese ablehnende Haltung der verbündeten Regierungen auch gegenüber einem Vorschlage ist, der begründet und in sich gerechtfertigt erscheint wie kaum ein zweiter, so kommt sie doch eigentlich kaum unerwartet. Der Bundesrath verkennt nicht, daß die Organisation des ganzen Instituts eine unfertige ist, er bestreitet auch nicht, daß die Zahl der Fabrikinspectoren im Verhältniß zu der Zahl der in ihrem Bezirk vorhandenen Betriebe und der Ausdehnung der ersteren viel zu gering ist. Für die Regierungsbezirke Aachen und Trier, mit 11,337.38 Qu.-Kilometer Umfang und 1,176,645 Einwohnern, besteht beispielsweise ebensowohl nur ein Fabrikinspector wie für Ober-, Mittel- und Unterfranken, Aschaffenburg, die Oberpfalz und Regensburg mit zusammen 37,296.13 Qu.-Kilometer und 2,233,454 Einwohnern. Natürlich kann bei solcher Sachlage der Inspector nicht jeden Betrieb seines Bezirks wenigstens einmal im Jahre besuchen. Der Bundesrath glaubt nun, daß durch die Berufsgenossenschaften ein wesentlicher Theil der den Fabrikinspectoren bisher zugewiesenen Arbeit in Wegfall kommen werde. Allein nichts kann irriger sein als diese Erwartung. Die Berufsgenossenschaften haben von sämmtlichen Aufgaben, welche bisher dem Fabrikinspector oblagen, nur die Ueberwachung der Betriebe und die Beobachtung von Unfallverhütungsvorschriften übernommen. Allein man darf fragen: Bildete diese Aufgabe in der That den Hauptheil der Aufgaben des Fabrikinspectorats? Besteht nicht auch wie vor die Pflicht zur Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften über die Frauenarbeit, die Kinderarbeit, die Arbeit jugendlicher Personen, das Trucksystem, mit einem Worte der Beobachtung jenes reichen Inhaltes an gebietenden und verbietenden Vorschriften, welche die deutsche Fabrikgesetzgebung schon jetzt besitzt? Die Ueberwachung der Betriebe bildete einen Bestandtheil ihrer Aufgaben, der von uns gewiß nicht unterschätzt wird, allein im Vergleiche zu dem Complexe, der ihnen nach wie vor überlassen ist, darf derselbe ein nebensächlicher genannt werden. Wir wollen gar nicht davon sprechen, daß die Erweiterung der Fabrikgesetzgebung ohne Vermehrung der Fabrikinspectoren gar nicht durchzuführen ist; denn im Augenblick scheinen die verbündeten Regierungen derselben nicht sehr geneigt zu sein. Die Inspectoren selbst haben mehr als einmal darüber Klage geführt, daß eine allseits genügende Aufsicht mit Rücksicht auf ihre ungenügende Zahl nicht geführt werden könne, und wir glauben nicht, daß nunmehr diese Klagen verstummen werden. Vorläufig ist nun freilich die überaus nothwendige Reform als gescheitert anzusehen. So bedauerlich dies auch im Interesse der Fortbildung unserer Fabrikgesetzgebung ist, so wollen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß es mit der Zeit gelingen werde, die Reichsregierung davon zu überzeugen, daß trotz der Berufsgenossenschaften eine Verstärkung des Personals der Fabrikinspectoren unbedingt erforderlich ist. Wenige Aemter, hat Roscher gesagt, sind geeignet, in der Hand eines tüchtigen Mannes mehr Segen zu stiften als das eines Fabrikinspectors. Wenn dies die Meinung eines Mannes ist, der nicht auf dem Boden der deutschen Socialpolitik steht, so darf doch gewiß eine Regierung, welche die Socialreform auf ihre Fahne schreibt, dieses Institut nicht mit antipathischer Gesinnung betrachten. So lange das Fabrikinspectorat nicht in genügender Ausdehnung vorhanden ist, bleiben alle Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Arbeiter werthlos, sie existiren dann nur auf dem Papier. Dies hat nicht nur die Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung gezeigt, sondern zeigt auch jeder Blick auf die Zustände in Nordamerika. In England pflegt man das Fabrikinspectorat als eine „ständige Enquête für sociale Verhältnisse" zu bezeichnen; es fehlt in Deutschland leider noch viel, noch sehr viel daran, daß das deutsche Fabrikinspectorat diesen ehrenden Beinamen verdiene, trotzdem die deutschen Fabrikinspectoren an Pflichttreue und wissenschaftlicher Tüchtigkeit die englischen ganz bedeutend überragen. Es muß darum das Streben aller Derjenigen, welche in einer wirksamen Fabrikgesetzgebung ein unabweisliches Erforderniß zur Hebung des Arbeiterstandes sehen, dahin gerichtet sein, daß das Fabrikinspectorat so erweitert, sein Personal so verstärkt und vermehrt werde, daß auch für Deutschland mit Fug die Behauptung aufgestellt werden kann, das Fabrikinspectorat sei eine ständige Enquête für unsere socialen Verhältnisse.

* Ein fränkisches ultramontanes Blatt bringt eine Erörterung des Inhalts: „Das Recht der Besetzung von Pfarreien königlichen Patronats sei nicht ein Recht der bayerischen Staatsregierung als solcher, sondern ein persönliches Recht des Königs. Da König Otto regierungsbehindert sei, ruhe das Recht vorläufig. Eine definitive Besetzung der Pfarreien sei nur dadurch zu ermöglichen, daß nach Ablauf der Besetzungsfrist jure devolutionis der Bischof frei den vom Reichsverweser jeweilig gewünschten Geistlichen ernennt". Dazu bemerkt die „Augsburger Postzeitung": „Diese Ausführung wird schwerlich die Zustimmung der Kirchenrechtslehrer finden. Das Patronatsrecht steht allerdings nicht der Staatsregierung als solcher zu, sondern dem Landesherrn. Die königlichen Rechte werden aber zur Zeit im vollen Umfang (von den constitutionellen Beschränkungen abgesehen) durch den Reichsverweser ausgeübt, also ist nicht abzusehen, welche Hindernisse der Ausübung des königlichen Patronatsrechtes durch den Regenten entgegenstehen sollen. Das Begnadigungsrecht ist z. B. auch ein persönliches Recht des Königs; Niemand wird aber bestreiten wollen, daß es nunmehr von dem Reichsverweser ausgeübt ist. Das hier in Frage stehende jus patronatus ist ein „j. p. hereditarium" im Sinne des kanonischen Rechtes und wird nicht als Recht des Prinzen Luitpold, sondern als ein Recht des Königs von dessen Stellvertreter ausgeübt. Eine solche Stellvertretung quoad usum ist kanonisch rechtlich nicht ausgeschlossen und auch in anderen Fällen, z. B. der Unmündigkeit, außer Zweifel (cf. Ferraris s. v. jus patronatus Art. IV Ziff. 5)."

SLUB
Wir führen Wissen.